



COVID-19-Pandemie

Empfehlungen zum Umgang mit Fällen und Kontakten ab dem 14. Dezember 2020

Stand: 15.12.2020

Inhalt

1	Ziele	2
1.1	Ausgangslage	2
1.2	Grundsätze	2
2	Definitionen	3
2.1	Besonders gefährdete Personen	3
2.2	Kontaktpersonen	3
2.3	Enger Kontakt	3
3	Verdachts-, Beprobungs- und Meldekriterien	4
3.1	Testindikationen	4
3.1.1	Klinische Kriterien	4
3.1.2	Beprobungskriterien	4
4	Vergütung der Testkosten	5
5	Umgang mit symptomatischen Personen: Test und Isolation.....	5
5.1	Positiv getestete Personen	5
5.1.1	Dauer der Isolation bei nicht hospitalisierten COVID-19-Fällen	5
5.1.2	Dauer der Isolation bei hospitalisierten COVID-19-Fällen	6
5.2	Negativ getestete Personen (COVID-19 unwahrscheinlich).....	6
6	Umgang mit Personen, die eine Meldung von der App erhalten	6
7	Contact Tracing und Umgang mit Kontaktpersonen durch die zuständige kantonale Stelle.....	7
7.1	Gezieltes Contact Tracing bei Überlastung der zuständigen kantonalen Stellen.....	7
8	Umgang mit Kontaktpersonen.....	7
8.1	Besondere Situation der Quarantäne einer im Pflegebereich tätigen Kontaktperson	8
8.2	Prävention und Eindämmung von COVID-19 in Spitälern	8
8.3	Prävention und Eindämmung von COVID-19 in Pflegeheimen	8
9	Erkennung und Management von Ausbrüchen	8
10	Hygiene- und Verhaltensregeln für die Bevölkerung	8

1 Ziele

- Die Ausbreitung des Virus verlangsamen
- Die kantonalen Ressourcen für das Contact Tracing optimal nutzen
- Ausbrüche frühzeitig erkennen und eindämmen
- Die Ausbreitung des Virus in Schulen, Spitälern und Pflegeheimen erkennen und aufhalten
- Personen mit erhöhtem Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf (besonders gefährdete Personen) schützen
- Die Kapazitäten des Spitalsystems erhalten, um möglichst vielen Personen eine qualitativ hochstehende medizinische Versorgung bieten zu können

1.1 Ausgangslage

Im Anschluss an die Lockerungsmassnahmen, die seit Juni schrittweise in Kraft getreten sind, hat sich die Zahl der COVID-19-Fälle exponentiell erhöht. Die kantonalen Inzidenzen sind zwar unterschiedlich, doch in allen Regionen war ein deutlicher Wiederanstieg zu beobachten (vgl. ibz-shiny.ethz.ch/covid-19-re/). Die Kantone¹ und der Bund² haben neue Massnahmen verhängt. Von zentraler Bedeutung für die Bekämpfung der COVID-19-Epidemie sind die Einhaltung der Hygiene- und Verhaltensregeln, die gewissenhafte Umsetzung der Schutzkonzepte, die rasche Ermittlung und Isolation infizierter Personen, die Quarantäne für enge Kontaktpersonen sowie die Erkennung von Infektionsherden.

Hauptmassnahmen zum Umgang mit Fällen und Kontaktpersonen:

- Das breite Testen sowie der erleichterte Zugang zu den Tests werden beibehalten. In gewissen Situationen kann die Testindikation auf asymptomatische Kontaktpersonen ausgeweitet werden, um die frühzeitige und möglichst vollständige Erkennung neuer COVID-19-Fälle zu gewährleisten.
- Die Kantone stellen die notwendigen Ressourcen für das Contact Tracing bereit und sorgen dafür, dass die betroffenen Personen die Anweisungen zu Isolation und Quarantäne befolgen.
- Bei einem raschen und erheblichen Anstieg der Fallzahlen wird das Contact Tracing entsprechend den verfügbaren Ressourcen angepasst.
- Die SwissCovid App hilft bei der Ermittlung der Kontakte, die durch das klassische Contact Tracing nicht gefunden werden. Die App erhält vermehrte Bedeutung, wenn die Durchführung des klassischen, individuellen Contact Tracing schwierig wird.
- Es wird laufend geprüft, wie sich die Aufhebung oder Einführung von zusätzlichen Massnahmen auf die Epidemiekurve auswirkt.

1.2 Grundsätze

- Wie bis anhin steht die Prävention im Vordergrund, d. h. die Hygiene- und Verhaltensregeln, insbesondere das Händewaschen, das Abstandhalten und das Tragen von Hygienemasken.
- Die Schutzkonzepte werden umgesetzt.
- In Situationen, in denen die Distanzregel nicht überall eingehalten oder nicht ständig eine Hygienemaske getragen werden kann (z. B. an einem Fest, im Restaurant), werden zusätzlich die Kontaktdaten der Anwesenden erfasst und 14 Tage lang aufbewahrt. Dies ermöglicht das Contact Tracing. Auch in diesen Situationen müssen jedoch die Hygiene- und Verhaltensregeln in Erinnerung gerufen und nach Möglichkeit eingehalten werden.
- Der vereinfachte Zugang zu Tests und die Kostenübernahme ermöglichen allen, sich testen zu lassen, sobald sie die Testkriterien erfüllen.
- Es werden Massnahmen getroffen, um Ausbrüche (z. B. in Pflegeheimen, Asylzentren, Schulen, Diskotheken, Konzerten) zu erkennen und einzudämmen.
- Die Gesundheitsbehörden verfolgen die Entwicklung der Pandemie und passen ihre Massnahmen entsprechend an.

¹ www.ch.ch > [Aktuelle Massnahmen – Regeln auf Stufe Bund und Kantone](#) > [Kontakte und Informationen der kantonalen Behörden](#)

² www.bag.admin.ch/neues-coronavirus > [Massnahmen und Verordnungen](#)

2 Definitionen

2.1 Besonders gefährdete Personen³

Das höchste Risiko eines schweren Verlaufs besteht bei Personen ab 65 Jahren sowie bei schwangeren Frauen und

Erwachsenen mit einer der folgenden Vorerkrankungen:

- Bluthochdruck,
- Herz-Kreislauf-Krankheiten,
- Diabetes,
- chronische Atemwegserkrankungen,
- Krebs,
- Erkrankungen und Therapien, die das Immunsystem schwächen,
- Adipositas Grad III (morbide Adipositas, BMI⁴ ≥ 40 kg/m²).

Für diese Gruppen bleibt die Einhaltung der Hygiene- und Verhaltensregeln des BAG deshalb sehr wichtig.

2.2 Kontaktpersonen

Person mit engem Kontakt (gemäss der nachstehenden Definition) **zu einem bestätigten oder wahrscheinlichen Fall** von COVID-19 während dessen ansteckenden Phase, d. h.:

- bei einem **symptomatischen** Fall: in den letzten 48 Stunden vor dem Auftreten der Symptome und bis zu 10 Tage danach ODER
- bei einem **asymptomatischen** Fall: in den letzten 48 Stunden vor der Entnahme der positiven Probe und bis zu 10 Tage danach.

2.3 Enger Kontakt

Als enger Kontakt (erhöhtes Infektionsrisiko) gelten:

- im gleichen Haushalt lebende Personen, die während über 15 Minuten (einmalig oder kumulativ innerhalb der ansteckenden Phase) mit weniger als 1,5 Meter Abstand Kontakt zum Fall hatten;
- Kontakt mit weniger als 1,5 Meter Abstand und während über 15 Minuten (einmalig oder kumulativ innerhalb der ansteckenden Phase) ohne geeigneten Schutz (z. B. Trennwand oder Tragen einer Gesichtsmaske durch alle Beteiligten). Als Gesichtsmasken gelten Hygienemasken (chirurgische Masken) und industriell gefertigte Textilmasken, die den [Empfehlungen der Swiss National COVID-19 Science Task Force](#) entsprechen. Schals, selbst angefertigte Masken und andere unspezifische Textilprodukte sind keine Gesichtsmasken und bieten keinen ausreichenden Schutz⁵;
- Pflege, medizinische Untersuchung oder Berufstätigkeit mit Körperkontakt (< 1,5 Meter) ohne Verwendung einer geeigneten Schutzausrüstung⁶;
- direkter Kontakt mit Atemwegssekreten oder Körperflüssigkeiten ohne Verwendung einer Schutzausrüstung;
- Pflege, medizinische Untersuchung oder Berufstätigkeit mit aerosolerzeugenden Aktivitäten ohne geeignete Schutzausrüstung, unabhängig von der Dauer der Exposition;
- im Flugzeug:
 - Passagiere, die ohne Hygienemaske und ohne Community Maske⁷ im Umkreis von zwei Sitzplätzen (in jede Richtung) zu einem Fall sassen;
 - Reisebegleiter oder Betreuer, Besatzungsmitglieder im Flugzeugsektor, in dem sich der Fall befand. Lassen der Schweregrad der Symptome oder die Bewegungen der

³ Link zur aktuellen Definition [«besonders gefährdete Personen»](#)

⁴ BMI= Body-Mass-Index

⁵ In der Praxis lässt sich nicht überprüfen, welche Masken verwendet wurden. Der beidseitige Schutz gilt als ausreichend, wenn die Maske von beiden Personen korrekt getragen wird, d. h. Mund und Nase bedeckt.

⁶ Gemäss den geltenden Empfehlungen für die betreffende berufliche Tätigkeit (z. B. Empfehlungen von Swissnoso oder branchenspezifisches Schutzkonzept)

⁷ Maske, die den [Anforderungen der NCS-TF](#) entspricht (siehe auch [«Clarification on face mask types, architecture, quality, handling, test and certification procedures»](#))

erkrankten Person auf eine weitergehende Exposition schliessen, sollten die Passagiere in einem ganzen Sektor oder im gesamten Flugzeug als enge Kontaktpersonen betrachtet werden.

3 Verdachts-, Beprobungs- und Meldekriterien

Die Verdachts-, Beprobungs- und Meldekriterien werden regelmässig an die aktuelle Situation angepasst. Beachten Sie deshalb die Angaben im PDF-Dokument «Verdachts-, Beprobungs- und Meldekriterien» auf der Webseite «[Meldeformulare](#)».

3.1 Testindikationen

3.1.1 Klinische Kriterien

Es wird empfohlen, alle Personen mit Symptomen zu testen, die auf COVID-19 hindeuten: Symptome einer akuten Atemwegserkrankung (z. B. Husten, Halsschmerzen, Kurzatmigkeit, Brustschmerzen) und/oder Fieber ohne andere Ätiologie und/oder plötzlicher Verlust des Geruchs- und/oder Geschmackssinns und/oder akute Verwirrtheit oder Verschlechterung des Allgemeinzustands bei älteren Menschen ohne andere Ätiologie. COVID-19 kann sich auch in anderen selteneren und unspezifischen Symptomen äussern⁸. Das Vorliegen solcher Symptome kann je nach klinischer Beurteilung und bei einem anamnestisch erhobenen engen Kontakt mit einer positiv getesteten Person ebenfalls einen PCR-Test oder Antigen-Schnelltest auf SARS-CoV-2 rechtfertigen.

3.1.2 Beprobungskriterien

a) Symptomatische Personen

Eine Testung auf COVID-19 wird bei allen **symptomatischen Personen** empfohlen, welche die klinischen Kriterien erfüllen. Dies kann entweder durch einen PCR-Test oder – unter bestimmten Bedingungen – durch einen Antigen-Schnelltest erfolgen. Sie finden die Kriterien dazu im Dokument «[Verdachts-, Beprobungs- und Meldekriterien](#)»^{9,10}.

Die kantonsärztlichen Dienste können auch **serologische Tests** anordnen.

Für Kinder unter 12 Jahren bestehen andere Testkriterien (siehe [Empfehlungen zum Vorgehen bei symptomatischen Kindern unter 12 Jahren sowie Testindikationen](#)).

b) Asymptomatische Personen

In den folgenden Situationen können die zuständigen kantonalen Stellen oder Ärztinnen und Ärzte die Indikation für einen Test bei einer **asymptomatischen Person** stellen:

- *Personen in einem Umfeld mit hohem Ausbreitungsrisiko (Pflegeheime, Spitäler) sowie im Rahmen der Erkennung oder Untersuchung eines Ausbruchs*

Asymptomatische Personen können im Rahmen einer Ausbruchsuntersuchung getestet werden. Bei der Verbreitung von SARS-CoV-2 spielen offensichtlich Superspreading Events eine wichtige Rolle. Dabei handelt es sich um Ereignisse, in deren Verlauf eine infektiöse Person eine Zahl von Personen ansteckt, die deutlich über der durchschnittlichen Zahl der Sekundärfälle liegt. Es wurde aufgezeigt, dass 10 % der positiven Personen für 80 % der Übertragungen verantwortlich sein könnten. **Die Ermittlung der an einer solchen Situation beteiligten Personen, ihre Versetzung in Quarantäne und allenfalls ein Test können die Folgen dieser Ereignisse begrenzen (vgl. Ziffer 9).**

Vor allem in Umgebungen mit hohem Ausbreitungsrisiko (insbesondere in Pflegeheimen) wird empfohlen, die Kontaktpersonen unabhängig vom Vorliegen von Symptomen zu testen, damit

⁸ Muskelschmerzen, Kopfschmerzen, allgemeine Schwäche, Schnupfen, Magen-Darm-Symptome (z. B. Übelkeit, Erbrechen, Durchfall, Bauchschmerzen), Hautausschläge (z. B. Pseudo-Frostbeulen, urtikarielle, vesikuläre oder morbilliforme Exantheme)

⁹ www.bag.admin.ch/covid-19-dokumente-gesundheitsfachpersonen > [Verdachts-, Beprobungs- und Meldekriterien](#)

¹⁰ Für Kinder unter 12 Jahren gelten andere Testindikationen (siehe [Empfehlungen zum Vorgehen bei symptomatischen Kindern unter 12 Jahren sowie Testindikationen](#)).

Sekundärfälle frühzeitig ermittelt werden können und die Suche nach weiteren Kontaktpersonen eingeleitet werden kann (vgl. **Ziffer 9**).

- *Asymptomatische Personen, die einen engen Kontakt zu einer Person mit COVID-19 hatten und in Quarantäne müssen*

Diese nicht-symptomatischen Kontaktpersonen können am 5. Tag nach dem (ersten) Kontakt getestet werden¹¹. Bei einem positiven Testergebnis ermöglicht diese Maßnahme die frühzeitige Quarantäne eventueller enger Kontakte der getesteten Personen. Die Übertragungsketten werden dadurch wirksamer unterbrochen. Ein negativer Test hat keinen Einfluss auf die Dauer der Quarantänedauer, die fortgesetzt werden muss.

- *Asymptomatische Personen, die eine Meldung von der SwissCovid App erhalten haben*

Bei asymptomatischen Personen, die von der SwissCovid App eine Kontaktmeldung erhalten haben, wird ein Test empfohlen (vgl. **Ziffer 6**).

4 Vergütung der Testkosten

Der Bund übernimmt die Kosten, wenn die Tests (PCR, Antigen-Schnelltest und Serologie) nach den Empfehlungen des BAG durchgeführt werden. Die Vergütung der diagnostischen Analyse auf SARS-CoV-2 wird in einem Faktenblatt ausführlich erläutert, das hier abgerufen werden kann:

www.bag.admin.ch/neues-coronavirus > [Regelungen in der Krankenversicherung](#).

5 Umgang mit symptomatischen Personen: Test und Isolation

Personen, welche die Testkriterien erfüllen, lassen sich testen und **isolieren sich mindestens bis zum Erhalt des Testergebnisses**.

5.1 Positiv getestete Personen

Alle positiv getesteten Personen müssen isoliert werden. Je nach Gesundheitszustand erfolgt dies entweder zu Hause bzw. an ihrem Lebensort (Pflegeheim, Asylzentrum, Haftanstalt, Hotel, Betreuungseinrichtung usw.) oder in einem Spital.

Positiv getestete Personen werden zeitnah von der zuständigen kantonalen Stelle kontaktiert und halten sich an die Anweisungen zur Isolation, die sie zur Vermeidung einer Übertragung erhalten (ein entsprechendes Dokument ist auch unter www.bag.admin.ch/isolation-und-quarantaene zu finden). Bei Überlastung der kantonalen Stelle ist mit einer gewissen Verzögerung zu rechnen. In dieser Situation sollte die positiv getestete Person selbst die Personen informieren, zu denen sie ohne Schutz engen Kontakt hatte (ab den letzten 48 Stunden vor Symptombeginn, Kontakt während über 15 Minuten mit weniger als 1,5 Meter Abstand), und ihnen die Anweisungen zur Quarantäne abgeben (vgl. www.bag.admin.ch/isolation-und-quarantaene). Alle betroffenen Personen sollten informiert werden, welche Notfallnummern bei Anzeichen eines schweren Verlaufs¹² zu wählen sind.

Die Isolation wird von der zuständigen kantonalen Behörde angeordnet.

5.1.1 Dauer der Isolation bei nicht hospitalisierten COVID-19-Fällen

Die Isolation zu Hause dauert mindestens 10 Tage und bis 48 Stunden nach Abklingen der Symptome. Tag 0 entspricht dem Tag des Symptombeginns. Bei plötzlichem Verlust des Geruchs- und/oder Geschmackssinns kann es einige Zeit dauern, bis sich die Geruchs- und Geschmacksnerven erholen. Daher kann die Isolation nach der oben angegebenen Frist aufgehoben werden, wenn als der Verlust des Geruchs- und/oder Geschmackssinns oder ein leichter Husten als einzige Symptome weiterbestehen.

¹¹ Bereits ab dem 5. Tag nach dem (ersten) Kontakt kann ein PCR-Test bei einem signifikanten Anteil der infizierten Personen das Virus nachweisen.

¹² Anzeichen einer Verschlechterung: anhaltendes Fieber, anhaltende Asthenie, Atemnot, starkes Druckgefühl in der Brust, Verwirrtheit, bläuliche Lippen oder bläuliches Gesicht (Zyanose)

Auch bei asymptomatischen Personen dauert die Isolation 10 Tage, jedoch ab dem Datum des Testtags.

5.1.2 Dauer der Isolation bei hospitalisierten COVID-19-Fällen

Die Dauer der Isolation im Spital hängt vom Schweregrad der vorhandenen Symptome ab. Sie ist in den spezifischen Empfehlungen von Swissnoso festgelegt, die auf der Website¹³ zu finden sind. Bei einer Entlassung nach Hause oder einer Verlegung in eine andere Einrichtung muss die Isolation entsprechend den Anweisungen des Spitals weitergeführt werden.

5.2 Negativ getestete Personen (COVID-19 unwahrscheinlich)

Entsprechend den Empfehlungen zur Eindämmung der Ausbreitung anderer Atemwegsinfektionen (z. B. Grippe) sollte eine Person mit negativem Testergebnis und Symptomen, die auf COVID-19 hindeuten, bis 24 Stunden nach Abklingen der Symptome zu Hause bleiben (unabhängig davon, wie viel Zeit seit Symptombeginn verstrichen ist).

Für das Pflegepersonal und für Personen, die in Pflegeheimen arbeiten, gelten spezifische Empfehlungen (vgl. Ziffer 8).

6 Umgang mit Personen, die eine Meldung von der App erhalten

Die Smartphone-App SwissCovid (Android/iPhone) trägt zur Eindämmung von SARS-CoV-2 bei. Sie ergänzt das klassische Contact Tracing, indem sie auch Kontaktpersonen informiert, die der infizierten Person nicht bekannt sind.

Die App misst anonym die Zeitdauer und den Abstand zu anderen Mobiltelefonen, auf denen SwissCovid ebenfalls installiert ist. Sie zeichnet die Phasen auf, in denen ein enger Kontakt bestand (näher als 1,5 Meter und über einen Tag insgesamt länger als 15 Minuten).

Nutzerinnen und Nutzer der SwissCovid App, die positiv auf COVID-19 getestet wurden, benötigen einen Covidcode. Mit diesem Code können sie anonym die Personen warnen, zu denen sie physisch Kontakt hatten, als sie ansteckend waren (zwei Tage vor Auftreten der Krankheitssymptome). Dieser Freischaltcode wird in der Schweiz von den kantonalen Behörden und seit November 2020 unter anderem auch von niedergelassenen Ärztinnen und Ärzten und den Spitälern abgegeben. Damit entlasten die Ärzteschaft und die Spitäler das Contact Tracing der Kantone und leisten einen wichtigen Beitrag zur Bekämpfung der Pandemie, da die Zeitspanne zwischen positivem Testergebnis und der Eingabe des Codes durch die Patientin oder den Patienten in der SwissCovid App verkürzt wird. Das Verfahren zur Erstellung von Covidcodes für Ärztinnen und Ärzte lässt sich über folgenden Link abrufen: www.covidcode.admin.ch

Die Warnmeldung soll die Kontaktpersonen sensibilisieren, damit sie:

- sich bei typischen Symptomen umgehend testen lassen und
- den Kontakt zu anderen Personen vermeiden, da die gewarnten Personen vielleicht selbst schon ansteckend sind.

Die von der App versandte Meldung enthält das Datum des Kontakts und eine Empfehlung, die Infoline SwissCovid des Bundes anzurufen, um sich beraten zu lassen.

Bei der telefonischen Kontaktnahme wird überprüft, ob die benachrichtigten Personen der Definition eines engen Kontakts entsprechen. Ist dies der Fall, wird den über die Tracing-App SwissCovid ermittelten Kontaktpersonen empfohlen, während 10 Tagen nach der allfälligen Infektion jeglichen Kontakt zu vermeiden (Quarantäne).

Zudem wird ein einmaliger PCR-Test ab dem fünften Tag nach dem Kontakt empfohlen. Damit lassen sich diese Personen bei positivem Testergebnis rasch isolieren und ihre allfälligen Kontaktpersonen so schnell wie möglich unter Quarantäne stellen. Die Übertragungsketten werden somit rasch unterbrochen. Bei einem negativen Testergebnis bleibt die Person in Quarantäne. Falls keine Quarantäne angeordnet wurde, hält sie sich weiterhin an die empfohlenen Hygiene- und

¹³ Interims-Vorsorgemassnahmen in Spitälern für einen hospitalisierten Patienten mit begründetem Verdacht oder mit einer bestätigten COVID-19-Infektion; www.swissnoso.ch/forschung-entwicklung/aktuelle-ereignisse/

Verhaltensregeln.

Wird den zuständigen kantonalen Stellen eine hohe Zahl von Fällen gemeldet und ergibt sich daraus eine Verzögerung bei den individuellen Umgebungsuntersuchungen, kommt der Erzeugung des Covidcodes hohe Priorität zu; so werden die allfälligen Kontaktpersonen rasch über ihre Exposition informiert und können die notwendigen Massnahmen treffen (Selbst-Quarantäne), um das Übertragungsrisiko zu verringern.

Weiterführende Informationen zur SwissCovid App finden Sie auf der Website www.bag.admin.ch/swisscovid-app-de.

7 Contact Tracing und Umgang mit Kontaktpersonen durch die zuständige kantonale Stelle

Die Rückverfolgung der Kontakte und der Personen, die an einem potenziellen Cluster beteiligt sind, wird empfohlen:

1. wenn der PCR-Test (Labormeldung) oder der Antigen-Schnelltest bei einer Person positiv ausfällt;
2. in allen Situationen, in denen eine Meldepflicht für die klinischen Befunde besteht (siehe Meldekriterien¹⁴).

Die Umgebungsuntersuchung wird gemäss den kantonalen Verfahren umgesetzt. Die zuständige kantonale Stelle ermittelt die Kontaktpersonen einer positiv getesteten Person und sucht proaktiv nach potenziellen Superspreading Events (vgl. Ziffer 9).

7.1 Gezieltes Contact Tracing bei Überlastung der zuständigen kantonalen Stellen

Ist die zuständige kantonale Stelle aufgrund eines raschen und erheblichen Anstiegs der Fallzahlen vorübergehend nicht in der Lage, das klassische Contact Tracing innerhalb der gewünschten Fristen zu gewährleisten (Quarantäne der Kontaktpersonen innerhalb von 24 Stunden und proaktive Suche nach potenziellen Clustern), kann die Tracing-Strategie angepasst werden. Dabei besteht das Ziel darin, mit den verfügbaren Ressourcen eine erhöhte Effizienz zu erreichen. Priorität hat die Kontaktierung der Indexfälle und **die Ermittlung der Infektionscluster**.

8 Umgang mit Kontaktpersonen

Asymptomatische Personen, die engen Kontakt zu einem COVID-19-Fall hatten, werden von der zuständigen kantonalen Stelle unter Quarantäne gestellt. Die zuständige Stelle informiert alle Kontaktpersonen schriftlich oder telefonisch. In der momentanen Situation ist dies jedoch unter Umständen nicht möglich; in diesem Fall ist es wichtig, dass sich die Kontaktpersonen selbst in Quarantäne begeben. Kontaktpersonen, die in den vorangegangenen drei Monaten bereits eine PCR-bestätigte Infektion durchgemacht haben, können von der Quarantäne befreit werden.

Ab dem letzten Kontakt mit dem Fall (nicht im selben Haushalt lebende Person) oder ab dem Tag, an dem die erkrankte Person isoliert wurde (im selben Haushalt lebende Person), bleiben die Kontaktpersonen während 10 Tagen zu Hause in Quarantäne. Sie müssen:

- ihren Gesundheitszustand überwachen;
- jeden Kontakt mit anderen Menschen vermeiden (mit Ausnahme der Personen, die sich ebenfalls im selben Haushalt in Quarantäne befinden);
- sich beim Auftreten von Symptomen isolieren (gemäss den Anweisungen auf der Website des BAG) und sich testen lassen.

Die von der Quarantäne zu Hause betroffenen Personen erhalten ein Faktenblatt mit Anweisungen zur Vermeidung einer Übertragung (Dokument ebenfalls abrufbar unter www.bag.admin.ch/isolation-

¹⁴ Hospitalisierte oder verstorbene Personen mit einem Radiologiebefund (CT-Untersuchung), der auf COVID-19 schliessen lässt, oder mit einem epidemiologischen Zusammenhang zu einem bestätigten Fall, einer negativen PCR und ohne andere Ätiologie

[und-quarantaene](#)).

Diese Personen haben Anspruch auf eine Erwerbsausfallentschädigung. Der Anspruch besteht, wenn die Quarantäne von einer kantonalen Stelle oder von einer Ärztin oder einem Arzt angeordnet wurde: www.bag.admin.ch/isolation-und-quarantaene. Im Fall einer Überlastung der zuständigen kantonalen Stellen kann die Person die Erwerbsausfallentschädigung dennoch erhalten. Weitere Informationen dazu sind auf der Webseite des Bundesamts für Sozialversicherungen BSV aufgeschaltet (www.bsv.admin.ch > Coronavirus: Massnahmen für Unternehmen, Arbeitnehmende, Selbständigerwerbende und Versicherte > Entschädigung für Erwerbsausfall > Fragen und Antworten > Entschädigung für Personen wegen einer Quarantänemassnahme).

8.1 Besondere Situation der Quarantäne einer im Pflegebereich tätigen Kontaktperson

Bei einem gravierenden und ausgedehnten Personalmangel sowie in gewissen Extremsituationen kann die zuständige kantonale Stelle (z. B. kantonsärztlicher Dienst) Gesundheitsfachpersonen, die engen Kontakt zu einer an COVID-19 erkrankten Person hatten, das Weiterarbeiten gestatten, sofern sie keine Symptome zeigen. In diesem Fall tragen die Gesundheitsfachpersonen ständig eine chirurgische Maske und achten auf eine einwandfreie Händehygiene. In den 10 Tagen, die auf den ungeschützten Kontakt folgen, muss die exponierte Person ihren Gesundheitszustand aktiv überwachen und dokumentieren, dass kein auf COVID-19 hindeutendes Symptom aufgetreten ist. Während dieses Zeitraums muss sie im privaten Rahmen die Anweisungen zur Quarantäne befolgen, die ihr die zuständige kantonale Stelle abgegeben hat. Abgesehen von der Arbeit und den damit verbundenen Fahrten bleibt sie somit zu Hause oder in einer geeigneten Unterkunft in Quarantäne.

8.2 Prävention und Eindämmung von COVID-19 in Spitälern

Die Empfehlungen zur Prävention und Eindämmung der Übertragung von COVID-19 sind auf der Website von Swissnoso (www.swissnoso.ch) zu finden.

8.3 Prävention und Eindämmung von COVID-19 in Pflegeheimen

In Pflegeheimen besteht ein hohes Übertragungsrisiko. Viele Bewohnerinnen und Bewohner sind besonders gefährdete Personen und haben damit ein sehr hohes Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf. Diese Einrichtungen können Strategien zur Prävention und Eindämmung von COVID-19 umsetzen. Spezifische Empfehlungen enthält das Dokument «[COVID-19: Informationen und Empfehlungen für sozialmedizinische Institutionen wie Alters- und Pflegeheime](#)»¹⁵.

9 Erkennung und Management von Ausbrüchen

Ausbrüche sowie Ereignisse mit hohem Übertragungspotenzial (Superspreading Events) sind wichtige Faktoren für die Verstärkung der Epidemie. Deshalb müssen sie rasch erkannt und unter Kontrolle gebracht werden. In einigen Umfeldern wie Pflegeheimen oder Schulen muss die Übertragung unbedingt so rasch als möglich eingedämmt werden, um die besonders gefährdeten Personen zu schützen und die Auswirkungen der Epidemie auf den Unterricht zu begrenzen.

Im Dokument «Erkennung und Management von Ausbrüchen» ist das empfohlene Vorgehen detailliert dargelegt. Spezielle Empfehlungen für Pflegeheime und Schulen befinden sich in Erarbeitung.

10 Hygiene- und Verhaltensregeln für die Bevölkerung

Die Kampagne des BAG informiert über die Hygiene- und Verhaltensregeln. Unter www.bag-coronavirus.ch können die Kampagnenmaterialien heruntergeladen und bestellt werden.

Weitere Empfehlungen finden sich auf der Webseite www.bag.admin.ch/so-schuetzen-wir-uns.

¹⁵ Webseite des BAG für Gesundheitsfachpersonen (www.bag.admin.ch/coronavirus-gesundheitsfachpersonen > [Dokumente für Gesundheitsfachpersonen](#))